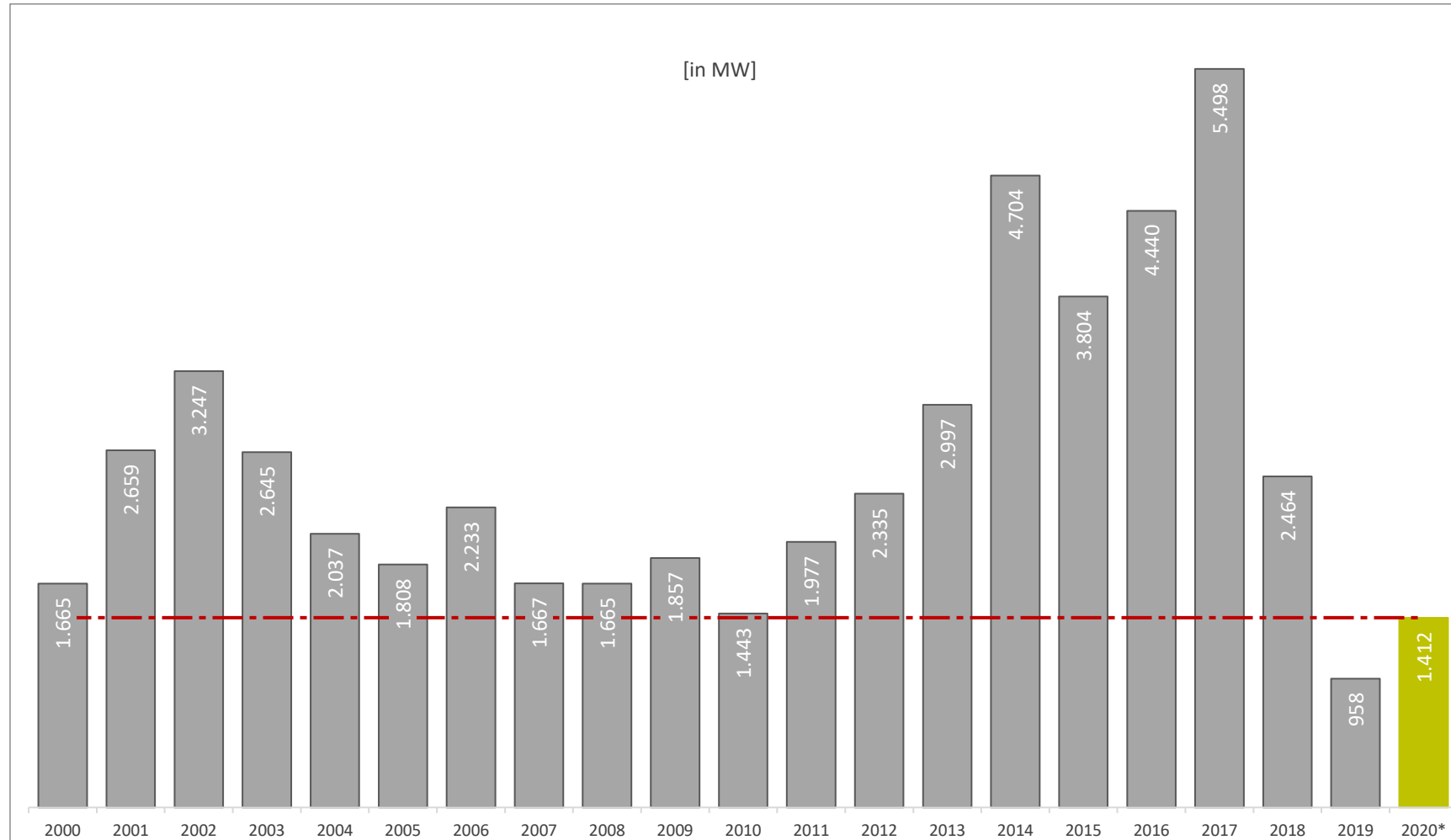


Den Zielkonflikt zwischen Artenschutz und Windenergie an Land konstruktiv auflösen

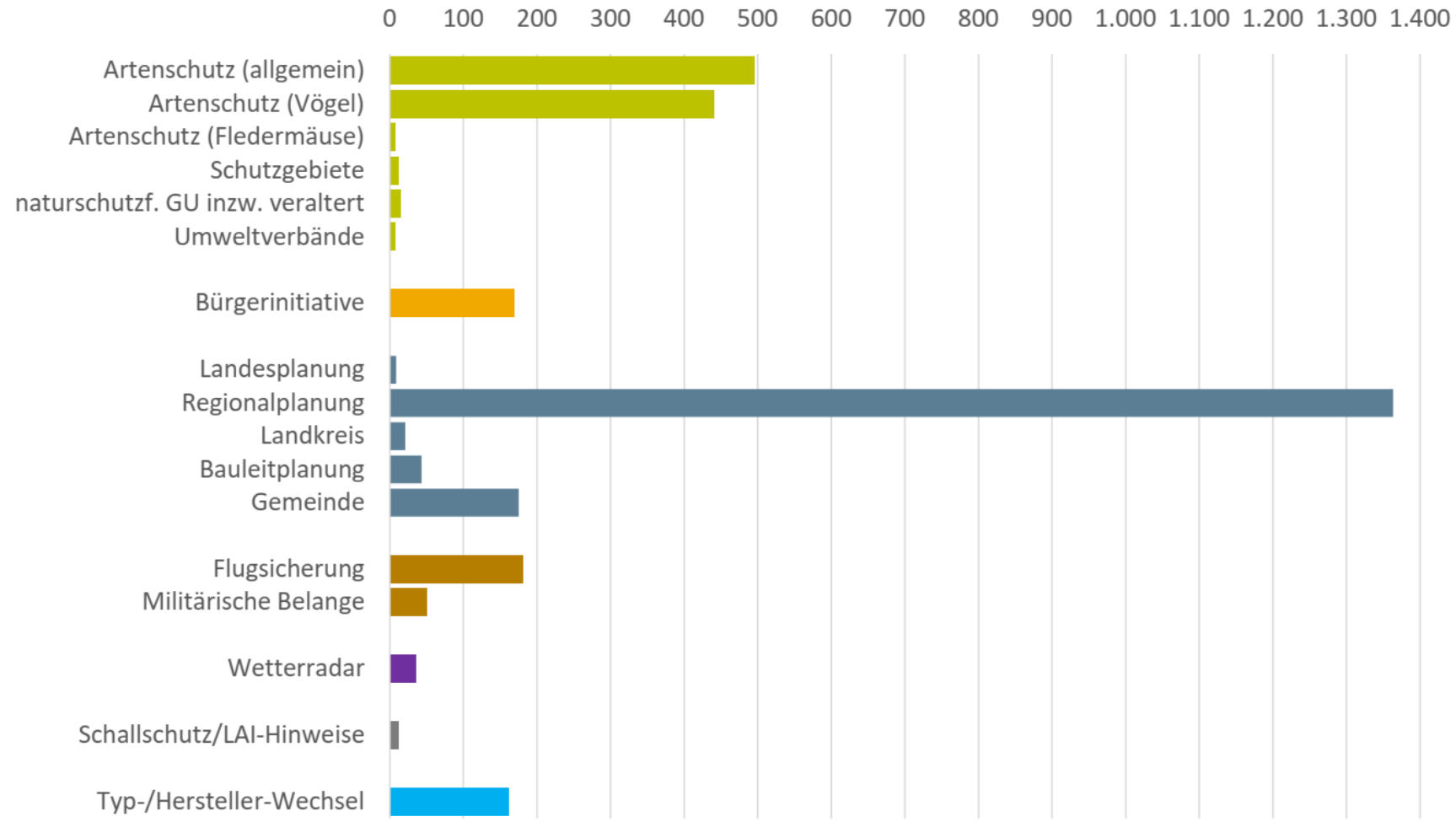
Vorschlag der Stiftung Klimaneutralität

4.5.2021

Jährlicher Bruttozubau neuer Windenergieleistung an Land



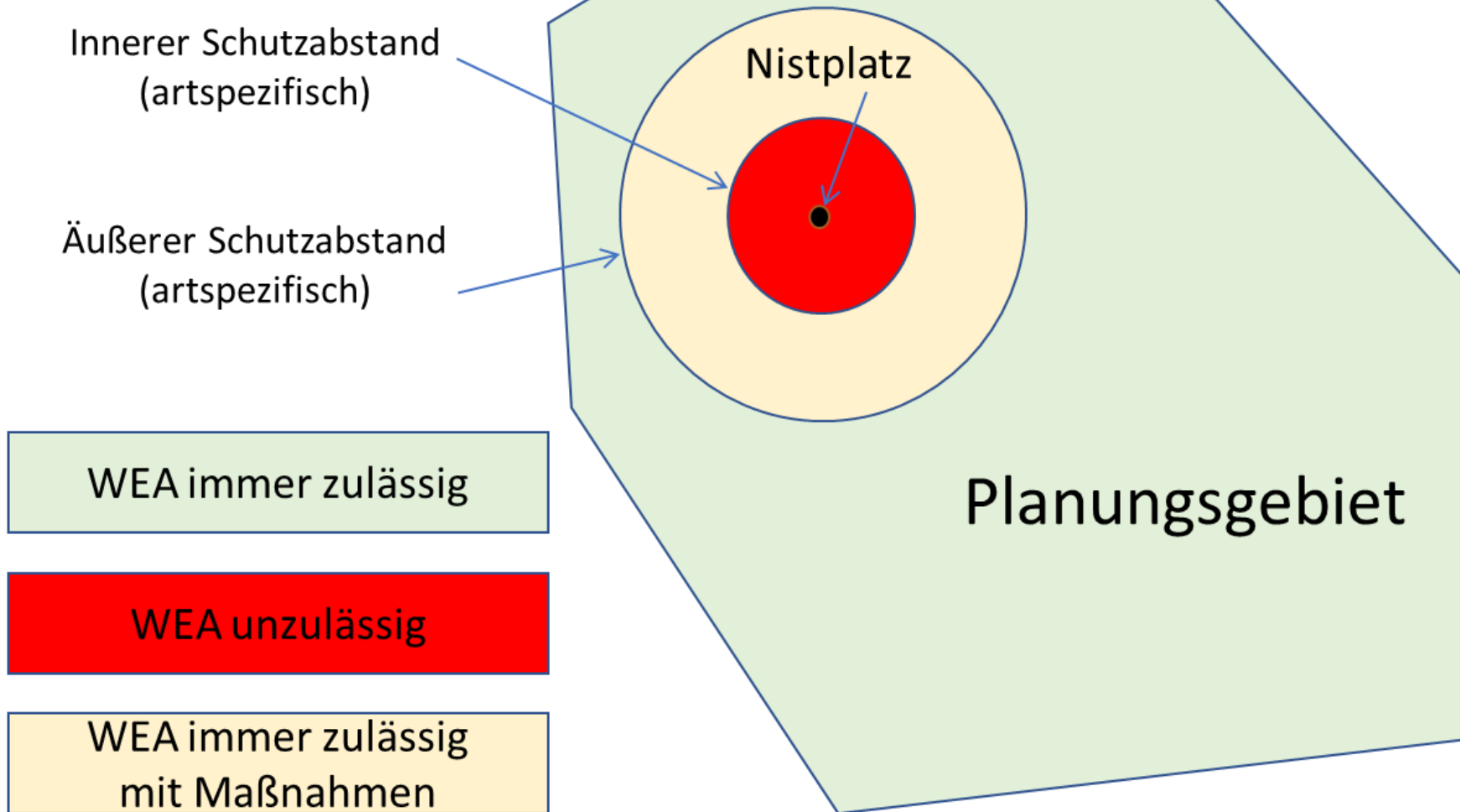
Wichtigste Hemmnisse Genehmigungen (Herstellerumfrage 2019)



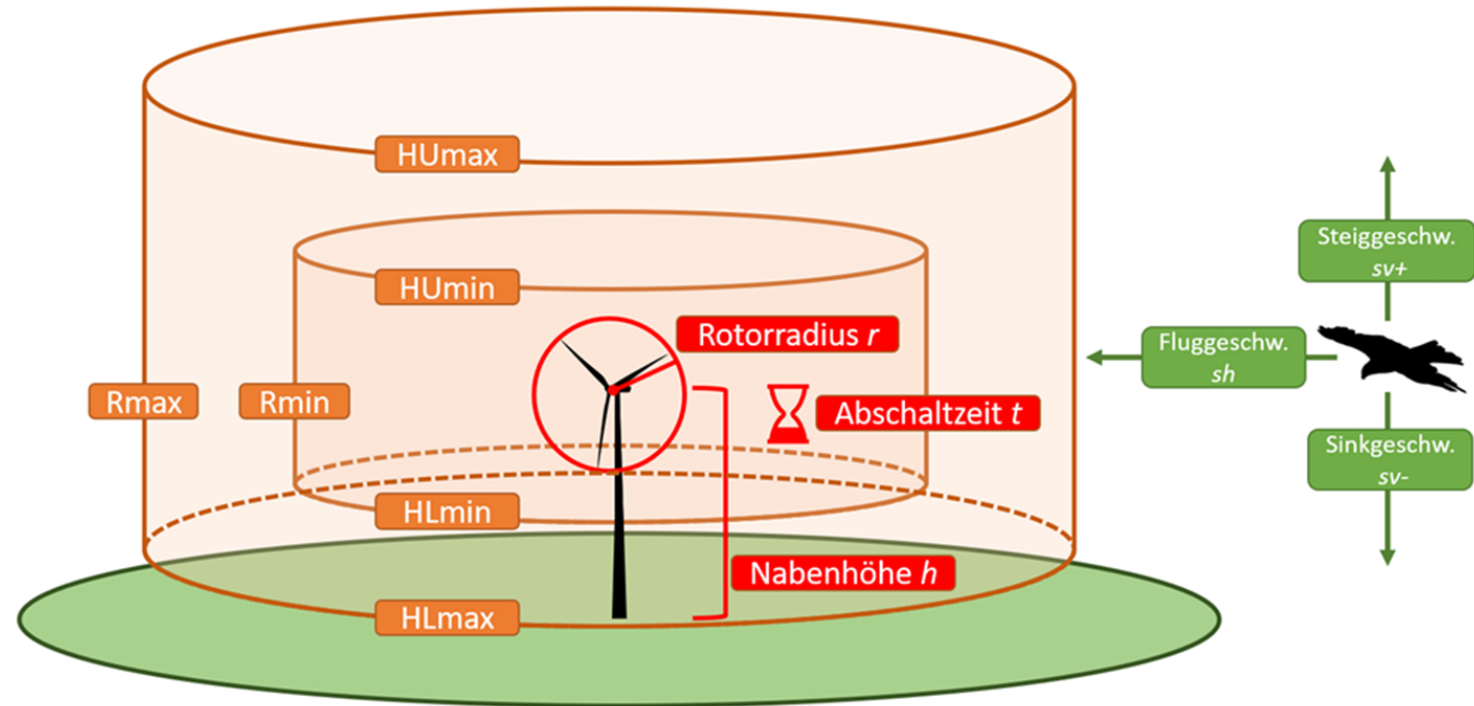
Grundzüge des Vorschlags ...

1. Gesetzgeber stellt fest: Windenergie an Land für Klimaschutz, Versorgungssicherheit unerlässlich und dient daher der **öffentlichen Sicherheit**.
2. Vereinfachung und Beschleunigung der Zulassung von Windenergieanlagen durch **gesetzliche artenschutzrechtliche Ausnahme**, die die Vorgaben des **Art 9 der Vogelschutz-Richtlinie** beachtet. Ausnahme wird zeitlich befristet bis zum Erreichen der Klimaneutralität.
3. Ausnahme durch **Schutzabstände** um Nistplätze eindeutig begrenzt. Damit sichergestellt, dass Ausnahme nicht zu Bestandsrückgängen von Vogelarten führt (Ziel Vogelschutz-Richtlinie).
4. Kollisionsgefährdete Vogelarten: artspezifischer **innerer Schutzabstand** um Nistplätze im Bundesnaturschutzgesetz. Innerhalb WEA artenschutzrechtlich **nicht zulässig**.
5. Artspezifischer **äußerer Schutzabstand**: Zwischen innerem und äußeren Schutzabstand sind WEA artenschutzrechtlich **zulässig**, wenn definierte **Maßnahmen** ergriffen werden (u.a. Antikollisionssysteme).
6. Außerhalb des äußeren Schutzabstands: WEA artenschutzrechtlich **immer zulässig**.

Abstandskonzept



Nutzung aktueller Entwicklungen bei Antikollisionssystemen



... Grundzüge des Vorschlags

7. Gesetzgeber trifft abschließende Regelung – artenschutzrechtliche Prüfung der Behörden auf Einhaltung dieser Vorgaben beschränkt.
8. Antragsteller bleibt für Kartierung von Brutstandorten verantwortlich. Muss Ergebnisse inkl. des ggf. Maßnahmenkonzeptes den Behörden zur Prüfung vorzulegen.
9. Bund und Länder überprüfen in regelmäßigen Abständen den Erhaltungszustand der relevanten Vogelarten in Deutschland.
10. Vor dem Hintergrund, dass der Erhaltungszustand vieler Vogelarten durch eine Vielzahl anderer Faktoren unter Druck steht und somit eine breite Unterstützung erfordert, legen Bund und Länder ein Programm, z.B. im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK), auf mit einem jährlichen Volumen von mindestens 100 Mio. €. Die Auflage dieses Programms geschieht ungeachtet der Tatsache, dass es für die europarechtliche Zulässigkeit der zuvor beschriebenen gesetzlichen Maßnahmen nicht erforderlich ist.

Übersicht Schutzabstände I

Art	Innerer Schutzabstand	Äußerer Schutzabstand	Besonderheiten
Schreiadler	2.500 m	6.000 m	
Seeadler	1.000 m	2.000 m	Ggf. Prüfung Nahrungsflugkorridor
Fischadler	750 m	1.300 m	Ggf. Prüfung Nahrungsflugkorridor
Rotmilan	500 m	900 m	Ggf. Prüfung Nahrungshabitate
Schwarzmilan	500 m	1.000 m	
Weißstorch	600 m	900 m	Ggf. Prüfung Mahdabschaltung

Übersicht Schutzabstände II

Art	Innerer Schutzabstand	Äußerer Schutzabstand	Besonderheiten
Wanderfalke	(1.000 m)	1.000 m	Nicht bei Freileitungsmasten (Umsiedlung)
Wiesenweihe	(500 m)	500 m	Betriebseinschränkung WEA im Brutgebiet
Rohrweihe	(500 m)	500 m	Nur lagekonstante Brutplätze
Mäusebussard			Ggf. Umsiedlung und Habitatverbesserung
Wespenbussard			Betriebseinschränkung WEA im Brutgebiet
Baumfalke	(350 m)	350 m	Betriebseinschränkung WEA im Nahbereich
Uhu			Rotorkante muss ausreichend hoch sein

Vergleich Schutzabstände mit UMK Regelabständen

Art	Innerer Schutzabstand	Äußerer Schutzabstand	Regelabstand UMK
Schreiadler	2.500 m	6.000 m	3.000 m
Seeadler	1.000 m	2.000 m	2.000 – 3.000 m
Fischadler	750 m	1.300 m	1.000 m
Rotmilan	500 m	900 m	1.000 – 1.500 m
Schwarzmilan	500 m	1.000 m	1.000 m
Weißstorch	600 m	900 m	1.000 m
Wanderfalke	(1.000 m)	1.000 m	1.000 m
Wiesenweihe	(500 m)	500 m	500 m
Rohrweihe	(500 m)	500 m	500 m
Baumfalke	(350 m)	350 m	350 m

Vorzüge des Vorschlags

1. Klare und abschließende gesetzliche Regelung, die Zielkonflikt zwischen Klimaschutz und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen konstruktiv auflöst und beiden Anliegen zur Geltung verhilft.
2. Alle Beteiligten wissen in Zukunft, an welchen Standorten Windenergieanlagen artenschutzrechtlich entweder zulässig, mit Maßnahmen zulässig oder unzulässig sind. Wird zu wesentlicher Beschleunigung bei Genehmigungsverfahren führen.
3. Artenschutzrechtliche Einzelfallprüfungen von Ausnahmen durch Behörden entfallen.
4. Einhaltung der gesetzlichen Regelung kann nach wie vor gerichtlich überprüft werden; die gesetzliche Regelung selbst kann nur vor dem Bundesverfassungsgericht angefochten werden.
5. Europäisches Recht wird eingehalten. Es wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass die Zielsetzung der Vogelschutz-Richtlinie nicht in Frage gestellt wird.
6. Bundesgesetzgeber gemäß Grundgesetz zu bundeseinheitlicher Regelung befugt. Für Artenschutzrecht keine Abweichungskompetenz der Länder.



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

www.stiftung-klima.de | info@stiftung-klima.de